

und die Cartons mit den kostbaren Taschenbüchern von Spiken. Rahel's Auge schweifte flüchtig über alle diese Dinge hin. Sie dachte nicht daran, diese Etuis, diese Cartons öffnen zu wollen. Sie sah nur diese großen goldenen Lettern, welche da überall glänzend und hell sich von dem purpurrothen Marroquin hervorhoben.

"Rahel von Meyer" stand auf allen diesen Cartons, diesen Etuis.

Sie war also schon eine Andere! Sie hatte schon ihren Namen verloren in den Gedanken ihres Vaters, er hatte schon ihre Zukunft zur Gegenwart gemacht, und ihr wider ihren Willen den Namen dieses Mannes beigelegt, den sie kaum kannte, den sie aber hasste, weil man sie zwingen wollte, ihn zu lieben!

Rahel von Meyer! sagte sie laut, und langsam wie ein Stein fiel jedes Wort von ihren bleichen Lippen nieder. Rahel von Meyer! Ich bin das nicht, und werde das nie seyn! Mein Vater hat mir also schon seinen Namen genommen, ich bin für ihn nicht mehr Rahel Eskeles Fleis! Wer bin ich denn?

Ich bin Rahel Günther! rief sie auf einmal laut und freudig, und ein glühendes Roth flog über ihre Wangen hin, und ihre Augen flammten auf vor Seligkeit.

Ich bin Rahel Günther, ja das bin ich! sagte sie noch einmal. Und weil ich das bin, so ist meine Stelle nicht mehr in diesem Hause, und es geschieht mir nicht, hier umherzuwandeln zwischen den Schätzen, die nicht Mein sind, sondern der Baronin Meyer gehören. Mir nicht! Nicht der bescheidenen einfachen Rahel Günther, die nichts will und erschaut, als das Herz ihres Geliebten! Oh, was fümmert mich all diese wichtige Herrlichkeit, dieser lächerliche Flitterstand des Puhs! Rahel Günther hat nichts zu schaffen damit, sie muss fort, fort aus diesem Hause, das nicht mehr ihre Heimath ist! Fort, denn Günther erwartet mich! Fort!

Aber wie? fragte sie sich selber, einen hangen, verzweifelten Blick auf die verschlossenen Thüren, auf die hohen Fenster werfend. Oh, warum kann ich nicht hinausfliegen wie ein Vogel, murmelte sie leise. Alle meine Gedanken fliegen hin zu ihm, und doch muss ich hier bleiben; doch bin ich eine Gefangene!

Plötzlich zuckte sie zusammen, wie von einem jähnen Gedanken durchschüttelt. Ihre Augen flogen von dem Fenster hinüber zu den Sachen, die da vor ihr ausgebreitet lagen, und schienen etwas zu suchen.

Dann eilte sie hastig in das nächste Gemach und schaute wieder suchend umher. Daß sie gefunden zu haben, was sie suchte, denn ein Lächeln umspielte ihre Lippen, und sie eilte nach jedem Tisch hin, auf welchem sich die Bänder und Schleifen befanden.

Da diese Rolle des breiten schweren Seidenbandes nahm sie hastig empor, und rollte es vor sich hin.

Es ist lang, viele Ellen lang, flüsterte sie. Stark genug, um mich sicher hinunter zu bringen. Es ist dunkel draußen, und Niemand wird mich sehen, Niemand wird im Garten seyn außer den Wächtern, und die werden mich hinausschaffen, wenn ich ihnen ein Geldstück gebe. An's Werk also, an's Werk! Die Nacht bricht an, und Günther erwartet mich!

[Fortsetzung folgt.]

Mittel, um Wege z. vom Gras und Unkraut frei zu halten. Nach dem französischen Industrie- und Gewerbeblatt wendet man in Paris folgendes Mittel mit Erfolg an, um Höhe z. von Gras frei zu halten. In 50 bis 60 Maß Wasser werden 20 Pfund ungelöschter Kalk abgelöscht, und dazu 2 Pfund Schwefel geworfen. Die ganze Mischung wird in einem Kessel gekocht und werden damit die bezeichneten Stellen begossen.

#### Fruchtpreise. Winnenden, den 1. Juli 1858.

Fruchtgattungen.	höchste	mittl.	meder.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Kernen pr. Schtl.	14 24	—	—
Dinkel "	7 16	7 9	6 57
Haber "	9 18	8 22	7 42
Gerste pr. Schtl.	1 16	1 12	1 8
Wizen "	1 32	1 28	1 24
Noggen "	1 24	1 20	1 16
Ersen "	—	—	—
Linsen "	—	—	—
Welschkorn "	1 20	1 16	1 12
Ackerbohnen "	1 36	1 30	1 24
Wicken "	1 24	1 18	1 12

#### Brot- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weisches Kernenbrot	24 kr.
das Gewicht eines Kreuzerwecken	7 Leib.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	10 kr.
b) abgezogenes	9 kr.
1 " Oxfenfleisch	9 kr.
1 " Kuhfleisch	7 kr.
1 " Kindfleisch	8 kr.
1 " Kalbfleisch	7 kr.

Schorndorf den 5. Juli 1858.

Stadtschultheißenamt. Pal. m.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Meyer.

# Blatts- und Intelligenzblatt

für den

## Überamt - Bezirk Schorndorf.

Nº 53.

Samstag den 10. Juli

1858.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Sämmliche Gemeindebehörden haben in Folge höherer Weisung bis 17. dies zu berichten, ob und in welchem gesetzlichen Ablösungs-Capitalwerth einzelne Gefälle und Zehnten der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen und Gemeinde-Cörperschaften, welche auf Verlangen der Beteiligten der Ablösung nach den Bestimmungen der Ablösungs-Gesetze von 1848/49 unterliegen, bis jetzt zur Ablösung noch nicht angemeldet werden sind.

Den 9. Juli 1858.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

### Schorndorf. An die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden des Bezirks.

Nachdem die Aufstellung eines Conservators für die Denkmale der Kunst und des Alterthums höchsten Orts genehmigt und diese Stelle dem Professor Häfler in Ulm übertragen werden ist, so werden in Gemäßheit eines Ministerial-Erlaßes vom 27. Juni d. J. die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden angewiesen, den aufgestellten Conservator in Versfolgung der Aufgabe für Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Denkmale der Vergangen zu wirken, zu unterstützen, und zur Errichtung des gedachten Zwecks nicht nur hinsichtlich der im Gemeinde- und Stiftungs-Eigentum befindlichen Gegenstände das Ihrige zu thun, sondern auch in Anschlag derjenigen, welche Privaten gehören, auf diese einzutwirken, daß die nötige Fürsorge angewendet werde.

Eine solche kann vernünftlich in Anspruch genommen werden für Kirchen, Kapellen, Glocken, Bildstöcke, Crucifixe, Heiligenbilder u. s. w.

Zugleich werden die Gemeinde-Behörden darauf aufmerksam gemacht, wie es in ihrem eigenen Interesse liege, daß Grabungen nach Alterthümern und Aufdeckung von Gräbern aus der heidnischen Zeit auf ihrem Grundbesitz, namentlich in Gemeindewaldungen, nicht ohne Verressen oder Zuziehung des Conservators oder eines Mitglieds des statistisch-topographischen Bureau, der Alterthums-Vereine oder anderer Sachverständiger geschehen, und wie gesundene Alterthümer, sofern sie nicht in ein Staats- oder Vereinsmuseum erworben werden, ein schicklicher Gegenstand der Aufbewahrung auf Rathäusern, besonders der größeren Orte, sind und dort oft den Ausgang zu derartigen Sammlungen bilden können.

Erdlich werden die Gemeinde-Behörden beauftragt, die im Gemeindeeigentum befindlichen Denkwürdigkeiten der Vergangen, insbesondere in öffentlichen Gebäuden etwa verhandelten alte Siegel, Waffen, Geschilde, alterthümliche Geräthschaften z. zu verzeichnen; auch wird ihnen empfohlen, auf ihre sorgfältige Erhaltung Bedacht zu nehmen, und wenn Erneuerungen oder Veränderungen an denselben vorgenommen werden wollen oder Veräußerung beabsichtigt würde, zuvor Rath und Gutachten bei dem Conservator oder anderen probten Sachverständigen einzuholen.

Den 7. Juli 1858.

K. gemeinschaftl. Oberamt.  
Strölin. Baur.

In Ausführung des §. 13 Abs. 2 der Justizministerial-Verschriftung vom 15. Juni 1858 betreffend die Ferien-Ordnung für die Bezirks-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

dass die Gerichtsferien mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 25. August zu Ende gehen. —

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeiträums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer so weit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Freiheit erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahms-

wirkt nicht gehemmt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai d. J.) betreffend die Befreiung von Strafgerichten, Reg.-Bl. S. 82.) Für drohende (Festen-) Zeugen gelten beständige Gesetze; 1.) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, woferne sie Verhaftete oder öffentliche Dienner betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Bekündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafsachen, die Beschlussnahme über Anträge auf Unterdrückung im Beschlag genommener Druckschriften; 2.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionssachen, Besuche um provisorische Verfü- gungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhanden kommen von Schuldshänen und Zinsabschüssen; Wechselsachen; Erkennung des Gams, um Sicherung, Verhältnis- und Veräußerung der Actromasse handelt. 3.) Obigationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung lebenswilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amis wegen als aus den Antrag einer Partie für "Festen- sachen" zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Partie muß aber, um Prachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als "Festensache" bezeichnet seyn.

Schorndorf, den 8. Juli 1858.

#### Oberamtsrichter Wellnagel.

Forsamt Schorndorf.  
Reviere Hohengehrn.  
Holz-Werkam.

1.) Mittwoch den 14. 1. Monats a) im Staatswald Mäd:  $\frac{1}{4}$  Klafter birke Püskreiswellen; b) im Waldtheil Finkenreuth: 1750 Püskreis-Wellen; c) in Wanne 3: 3475 Püskreis-Wellen; d) Matins halde 1: 10 Klafter birke Scheiter und Prügel, 3825 Püskreis-Wellen.

Zusammenkunft fröh. 8 Uhr am inneren Parkhaus bei Hohengehrn.

2.) Donnerstag den 15. 1. Mon. a) im Alsaug: 4000 Püskreis-Wellen mit Schälpügeln von jungen Eichen; b) in der Gläserhalde: 7825 Püskreis-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem Goldboden an der Straße nach Hohengehrn.

3.) Freitag den 16. 1. Mon. a) im Weihrauh: 19 $\frac{1}{2}$  Klafter meist Radelholz scheiter und Prügel, 6675 Püskreis-Wellen; b) im Birkenwasen: 14 $\frac{1}{2}$  Klafter birken, erlen und buchen Holz, 2800 Püskreis-Wellen.

Zusammenkunft fröh. 8 Uhr am Weihrauh nächst dem eingemeindeten Wald bei Wintersbach.

Schorndorf, 7. Juli 1858.

Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Reviere Hundersberg, Reb: S Böhme- stecken und Mechenstecke-Werkam.

Samstag den 17. 1. M. im Staatswalde Häfnersgehren: 9240 tannene Hopfenstangen, 7350 Reb- und Bohnenstecken, 10910 Re- chenstecke.

1857 - 58 vorgegeben, d) was sie sonst zu Geläufigkeit ihrer Fassionen beizustellen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt die Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Vertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. i.) angelegten eigenhümlichen oder unzähliglichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieanlässenblößen), verzinslichen und unverzinslichen Zielsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und verehrliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach Art. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gesellschaftssteuer unterliegenden Grundfälle und der diesen gleich zu addenden reichsschlüssigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten von Grundigen ihm oder bestimmte Gefälle fandt sind oder nicht, ob sie von der Stadtkasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande stammen (vergl. jedoch Ges. Art. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für ausgeschobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gütsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Spenden, Witume, Alimente; ebenso Präsidenten und Ordenspensionen; ingleichem Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Laufe erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Justizdienst aktiv ausgeübten oder verwandten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirte Notare, Kommissionäre, Makler (Sensate), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitdrucken, der gutschäftlichen Betwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Dienst; b) die Quisenzgehalte der Civil- und Militärstaatsdienst, sowie die Pensionen oder Alublegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Art. 1 aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleicher Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privatdienst gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Gewerbe ziehen. Unständige Gratien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Renten als Theil eines Dienstes oder eines Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Beruf-

einkommen unter Art. 2. III. Die nach Art. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Art. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Art. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Art. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Ausfallen, die in Ges. Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Dieringen, welche in diese Spar- kasse Einsparungsräder gemacht haben, hinsichtlich Verdienstlosen aus diesen Einlagen zufolgenden Zinsen; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Klasse des Webblätterkonsortiums, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Außerdem muß auf ewigiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Art. 2 der mehr erwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (siehe Art. IV. oben) in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Ausfallen oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erheben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Anprüche durch die Ortssteuerkommission bei'm Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Faturierung seines Einkommens gänzlich unterlässt oder solches teilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. vn. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralamter in den Bezirksschulzengblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der örtlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten Kleidung am Rathaus oder an einem sonst hiernzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Grade die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor:  
Autenrieth.

Vorschende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schorndorf den 7. Juli 1858.

R. Kameralamet.  
Groß.

wurde nicht gehemmt wobbe. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. betreffend die Einführung von Strafgerichtssachen, Reg.-Bl. S. 82). Für dringende (Festen-) Sachen gelten folgende Vorschriften: 1.) Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Bekündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafsachen, die Beschlussnahme über Anträge auf Unterdrückung im Beschlag genommener Druckschriften; 2.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionssachen, Gefüge um provisorische Verfü- gungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfütigung Ganssachen, in soweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gams, um Sicherung, Verhaltung und Überführung der Actenmasse handelt. 3.) Obsignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Ausnahme und Eröffnung lehwilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amts wegen als aus den Antrag einer Partie für „Festen- sachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Partie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Festensache“ bezeichnet seyn.

Schorndorf, den 8. Juli 1858.

Oberamtsrichter Bellwagel.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Hohengehrn.

**Holz-Verkauf.**  
1.) Mittwoch den 14. 1. Monats a) im Staatswald Mad:  $\frac{1}{4}$  Klafter birke Welle Prügel, 5375 Puskreiswellen; b) im Waldtheil Finnekreuth: 1730 Puskreis-Wellen; c) in Wanne 3: 3475 Puskreis-Wellen; d) Matisshalde 1: 10 Klafter birke Scheiter und Prügel, 3825 Puskreis-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr am inneren Parkhaus bei Hohengehrn.

2.) Donnerstag den 15. 1. Mts. a) im Alsaug: 4000 Puskreis-Wellen mit Schälprügeln von jungen Eichen; b) im Gläserthalde: 7825 Puskreis-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem Goldboden an der Straße nach Hohengehrn.

3.) Freitag den 16. 1. Mts. a) im Weiherhau: 19 $\frac{1}{2}$  Klafter neist Radelholzschreiter und Prügel, 6675 Puskreis-Wellen; b) im Birkenwald: 14 $\frac{1}{2}$  Klafter birken, erlen und buchen Holz, 2400 Puskreis-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr am Weiherhau nächst dem eingemachten Wald bei Winterbach.

Schorndorf, 7. Juli 1858.  
Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Hundersberg.  
**Hopfenstangen-, Reb- & Bohnenstecken-Verkauf.**

Samstag den 17. 1. M. im Staatswald Häfnersgehren: 9240 tannene Hopfenstangen, 7350 Reb- und Bohnenstecken, 10910 Rehstecke.

1857 + 58 einzugeben, c) was sie sonst zu Geläufigung ihrer Fassonen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt die Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Betrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. 1) angelegten eigenhümlichen oder nutznißlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Letterantheitslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeutrenten und veterliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach Art. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gewölbe- und Berufsteuer unterliegenden Grundfälle und die diesen gleich zu stehenden reichschlüssigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gesfälle funden sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. A. 1), seß die die Entschädigungen, welche an fiktive Berechtigte für verlorenen Umeldsbezug oder genossene Umeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Güteschäfern an Mitglieder ihrer Familien zu errichtenden Apanagen, Bistüme, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichdem Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Maler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitchriften, der gutsherrlichen Beewalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Beewalter, Geschäftsführer und Dienst von Privatreihen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quittenzahlungen der Civil- und Militärstaatsdienster, sowie die Pensionen oder Ruhgehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden- und Unterstützungen, welche einer der zu Art. 2 aufgeführten Personen nach dem Aussteu aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einer der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb sichen. Unständige Gratianien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zins- oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Beruf-

einkommen unter Art. 2. III. Die nach Art. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassonen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Art. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassonen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Art. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Gewerbesteuer frei sind bezüglich des oben Art. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. c. genannten Anstalten, die in Ges. Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Ditzingen, welche in diese Sparkasse Ersparnisslagen gemacht haben, hinsichtlich derjenen aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen; seiner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Webblättigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Übrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehreren erwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (siehe Art. IV. oben) in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission bei dem Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Faturierung seines Einkommens gänzlich unterlässt oder solches teilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gesetz §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der üblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneter erscheinenden Bekleidung am Rathaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Grade die Erklärungen (Fassonen) an die Kommission abzugeben werden müssen.

Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor:  
Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung wird hiezu zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schorndorf den 7. Juli 1858.

K. Kameralamt.  
Ges.

## Schorndorf.

## Bekanntmachung.

Auf die in diesem Blatte enthaltene Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fällung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens für das Staatsjahr 1858/59 werden sowohl die Kapitalisten, als auch diejenigen Einwohner, welche ein Dienst- oder Berufs-Einkommen genießen, hiernach besonders aufmerksam gemacht, und zur genauesten Aufmerksamkeit aufgefordert.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Fassionszettel von den Steuerpflichtigen auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts abgeholt werden können, sofort aber gewissenhaft und vollständig ausgesertigt, in dem Zeitraum vom nächsten

Dienstag den 13. d. M.  
bis längstens

Freitag den 23. d. M.  
der auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts versammelten Ortssteuer-Commission unfehlbar übergeben werden müssen.

Auch wird auf die in §. 16 der Minist.-Bef. vom 10. Juni 1853 bestimmten Folgen einer Verjährung dieses Termins hingewiesen, welche darin bestehen, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche bis zum 23. d. M. nicht satte haben, zu Einrichung ihrer Fassionen binnen eines weiteren Termins von 6 Tagen gegen Bezahlung einer Gangaebühr von 4 kr. an den hiermit beauftragten Diener aufgefordert sind, und diese Aufforderung von ihnen unterschriftlich anzuerkennen zu lassen, sofort aber gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zweit-

ten Termiu veräußern, von dem Ortsvorsteher eine Ordinanzstrafe zu erkennen ist; welcher bei stetiger Ungehorsam eine wiederholte und höhere Ordinanzstrafe zu verfügen, zugleich aber auch dem K. Kameralamt Anzeige zu machen hat, damit dasselbe gegen eine weitere Verjährungszeit selbst eintrete, oder die Einschreitung des K. Oberamts veranlasse.

Den 9. Juli 1858.

Die Ortssteuer-Commission.

Stadtschultheiß Palm.

Stadtschreiber St. B. Sauer.

Gemeinderath Voß.

## Schorndorf.

Am nächsten Montag den 12. d. M. Abends 6 Uhr wird auf dem Rathaus dahier über

a) das Brechen von ca. 2000 Klopfsteinen oder ca. 110 Kloster Steinen an der Wallmauer beim Schießhaus,

b) das Beiführen dieser Steine an den Remsfluss auf den Klopfsteinen, und

c) das Einlegen dieser Steine sammt den nöthigen Planungsarbeiten im Betrag von 200 fl. ein wiederholter Akkords-Berich, im Wege des Abstreichs, vorgenommen, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Die Herrn Orts-Vorsteher der benachbarten Gemeinden werden ersucht, Obiges durch Ausrufen in ihren Gemeinden gegen Bezahlung bekannt machen, und die Ausruf-Gebühr durch den Amtsboten bei der Stadtpflege dahier erheben zu lassen.

Den 6. Juli 1858.

Gemeinderath.  
Vorstand: Palm.

## Giegenhäfts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unsichere Kauflustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aussichts-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen von der Steigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigentümer	Beschreibung	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekannt- machtung (die wie- vielte).	Zeit des Auf- streichs.
des Verkaufs-Gegenstandes.					
Jacob Wolfmaier, Bauer.	½ M. 12, 9 Rth. Acker am Schleicher- Weg neben alt Ludwig Hahn, Meißner u. Johs. Kurz Witwe, ½ Dinkelblüm ½ Mrg. 40, 6 Rth. Baumacker in der Schlampanne neben Christoph Fr. Böhler und Job. Fr. Maier, Weingärtner, 47, 1 R. desgl. alda neben der Stadt- gemeinde und Chr. Fr. Böhler, theilweise angeblümmt.	90 fl. 1 fl. 30 fl.	Gemeinderath E. G. Voß.	Zweite.	19. Juli 1858
		140 fl.			Montag des 2. Juli 1858

Execut.-Commissär Psleiderer hat 1½ Viertel  
Acker mit Gerste und hohem Klee angeblümmt, in  
der Grafenhalde neben Großmann's Witwe und  
Christian Höhl zu verkaufen. Die Liebhaber kön-  
nen täglich einen Kauf mit ihm abschließen.



Nächsten Sonntag haben  
**Bäcktag**  
W. Obermüller, Entenmann, Häcker.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Meyer.

## Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 51.

Dienstag den 13. Juli

1858.

## Amtliche Bekanntmachungen.

In Ausführung des §. 13 Abs. 2 der Justizministerial-Vergütung vom 15. Juni 1858 betreffend die Ferien-Ordnung für die Bezirks-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

dass die Gerichtsferien mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 25. August zu Ende gehen. —

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Vergütung durch die Gerichte. Es wird daher Jodermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erforderlich werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 82.) Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1.) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofern sie Verhafte oder öffentliche Diener betreffen, Veruntersuchungen ohne Unterschied, die Bekündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlussnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionssachen, Gesuche um provisorische Versicherungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Vergütung der Zahlungspflicht beim Abhanden kommen von Schuldshämem und Zinsabschüssen; Wechselsachen; Gantsachen, in soweit es sich um Auordnung und Vernahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Activmasse handelt. 3.) Obsignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung lehrländlicher Verordnungen.

Die Gerichte sind geschicklich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amts wegen als auf den Antrag einer Partie für „Ferien-  
sachen“ zu erklären. Ein dabin zielender Antrag einer Partie muß aber, um Beachtung zu finden, gebürgt begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache“ bezeichnet sein.

Schorndorf, den 8. Juli 1858.

Oberamtsrichter Bellnagel.

Schorndorf. Die Schultheißenämter, in deren Orte bei der letzten Reinigung Kamin-Defekte erhoben wurden, werden angewiesen, die Erledigung derselben alsbald einzuleiten und über ihre Vereinigung unfehlbar bis 1. September d. J. Bericht zu erstatten.

Den 10. Juli 1858.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Schorndorf. Da die je auf letzten Juni ausgestellenden Zeugnisse für pensionierte Schulmeister und für Hinterbliebene von Schulmeistern Beihalt Erhebung ihres Gehalts häufig bei der Oberamtspflege entweder unrichtig oder unvollständig einkommen, werden die Pfarr- und Schultheißenämter zur genauen Beachtung auf die Vorschriften im Regierungsblatt von 1837 Seite 202 §. 12 sowie Seite 206 §. 2k hingewiesen.

Bei Erhebung von Hilfslehrersgehalten auf letzten Juni ist eine Urkunde des Decanats darüber einzuholen, daß der betreffende Schulmeister noch im Dienst stehe, und am 30. Juni ein Hilfslehrer wirklich noch für ihn aufgestellt gewesen sei.

Bei Gratulation an Hinterbliebene ist der Quittung ein Lebenszeugnis anzufügen.

Den 10. Juli 1858.

K. gemeinshafte. Oberamt.

Strölin. Dial. Klett, Stellv.